

Aufgaben- und Leistungsbeschreibung für ein Kosten- und Zahlungscontrolling einschließlich Abschlags- und Schlussrechnungsprüfung für Cost+Fee-Bauverträge

Brückenschlag für Hamburg



Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 15 VgV / VV-Bau 5.5

Auftraggeber:
ReGe Hamburg
Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH
Überseeallee 1
20457 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	BESCHREIBUNG	3
1.1	Veranlassung/Zielsetzung	3
2	Aufgabenstellung	9
3	Leistungsbeschreibung Kostencontrolling	9
3.1	Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung	9
3.2	Phase 1: Organisation und Installation der Kostenverfolgung	10
3.3	Phase 2: Begleitung der laufenden Baumaßnahme und Prüfung der Abschlagszahlungen	12
3.4	Phase 3: Prüfung der Schlussrechnung	16
3.5	Phase 4: Dokumentation gegenüber dem Bedarfsträger und gegebenenfalls Prüfinstanzen	18
4	Ergänzende Leistungen und Hinweise	19
4.1	Termincontrolling	19
4.2	Besprechungen	19
4.3	Informations- und Prüfrechte	20
4.4	Abgrenzung der Leistungen	20
5	Leistungserbringung und -zeitraum	20

geschützt werden, weil die Konstruktion nicht geeignet ist, die Lasten abzutragen. Daher werden Schutz- und Leiteinrichtungen erforderlich.

Erdbaubelange

Für die Zu- und Abfahrten auf die Brücke ist die Herstellung von Rampenanlagen erforderlich. Zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit der Rampen sind die nachfolgenden erdbaulichen Maßnahmen vorgesehen:

Bereich Nord:

Nördlich des Oberhafens und westlich der Billhorner Brückenstraße ist eine ca. 190 m lange Rampe geplant, welche den Verkehr aus der Billhorner Brückenstraße zum nördlichen Widerlager am Oberhafen führt. Zur Vermeidung von Setzungen ist vorgesehen, den Baugrund im Rampenbereich mittels einer Baugrundverbesserung, bestehend aus einem aufgeständerten Gründungspolster, zu ertüchtigen. Die Höhendifferenz soll mit einer hochwassersicheren Geländeabfangung überbrückt werden. Diese Konstruktionsweise ist platzsparend und reduziert den Eingriff in den Bestand.

Bereich Mitte:

Zwischen der Behelfsbrücke über den Oberhafen und der Norderelbe ist eine ca. 80 m lange Rampe vorgesehen, welche eine Abfahrtmöglichkeit zur Zweibrückenstraße schafft. Zur Reduzierung der Setzungen ist ebenfalls eine Ertüchtigung des Baugrunds mittels eines aufgeständerten Gründungspolsters in den Widerlagerbereichen geplant und zur Setzungsvergleichmäßigung sind Geotextile im mittleren Bereich vorgesehen. Der Höhenversatz wird mittels einer hochwassersicheren Geländeabfangung gewährleistet.

Bereich Süd:

Im Anschluss an das südliche Widerlager der Behelfsbrücke über die Norderelbe ist eine Rampe mit einer Länge von ca. 70 m bis zum Veddeler Marktplatz vorgesehen. Südlich des Veddeler Marktplatzes schließt eine ca. 95 m lange Rampe bis zur Einfädelung in die Veddeler Brückenstraße an. Zur Stabilisierung des Baugrunds ist jeweils ebenfalls ein aufgeständertes Gründungspolster vorgesehen. Auf Grund ausreichender Platzverfügbarkeit kann der Geländeversprung geböscht erfolgen. Im Bereich des nördlichen Brückenwiderlagers ist eine Geländeabfangung geplant, die die Belange des Hochwasserschutzes der querenden Deichlinie gewährleistet.

Straßenbau

Für die Errichtung der Behelfsbrücken über den Oberhafenkanal und die Norderelbe ergeben sich drei Anschlussbereiche.

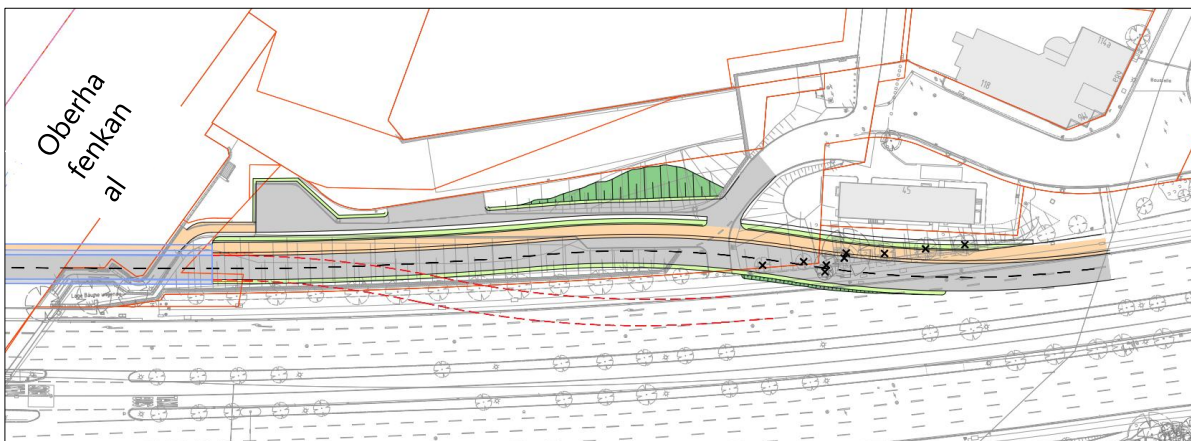


Abbildung 2 Anschlussbereich Billhafen

Der nördliche Bereich am Billhafen umfasst die Ausfädelung der beiden rechten Fahrstreifen der Billhorner Brückenstraße in Fahrtrichtung Süd. Diese werden im Bereich der Erschließungsflächen des Billhafen-Löschplatzes über die aktuelle Straßenbegrenzungslinie nach Westen auf die neue Trasse der Behelfsbrücke verschwenkt. Anschließend verlaufen sie parallel zur bestehenden Trasse außerhalb der vorhandenen Hochwasserschutzwand weiter bis zur Behelfsbrücke über den Oberhafenkanal.

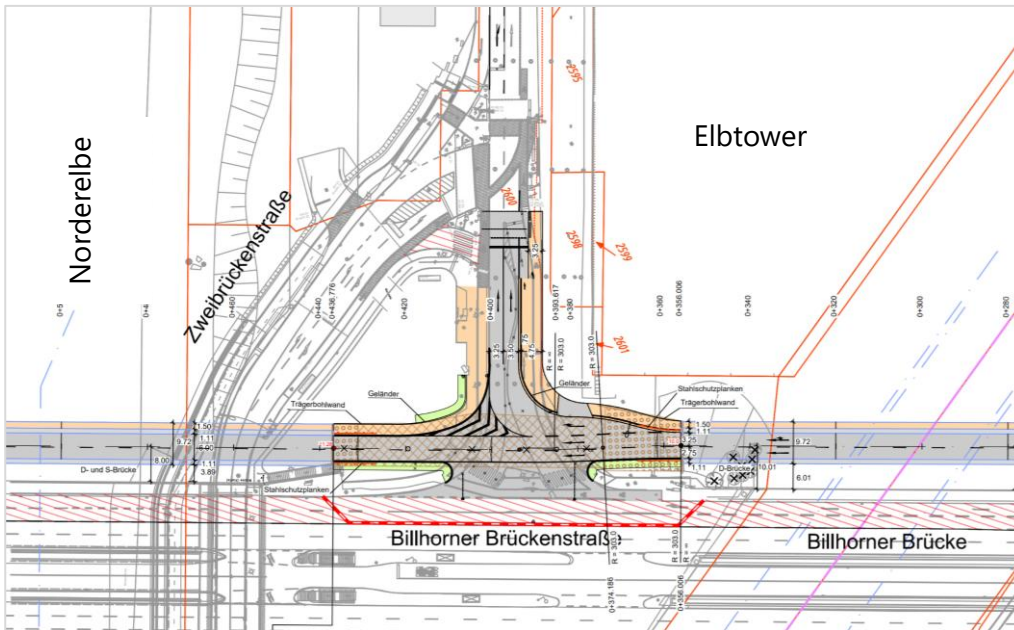


Abbildung 3 Anschlussbereich Zweibrückenstraße

Der nachfolgende Anschlussbereich stellt die Zufahrt zur Zweibrückenstraße dar. Die Trasse verläuft dort zunächst zweistreifig in südlicher Richtung über die aktuelle BE-Fläche des Elbtowers und den Bestandsknotenpunkt parallel der TNE bis zur Behelfsbrücke über die Norderelbe. In diesem Bereich ist zudem ein Ausfädelungstreifen für die Zufahrt zur Zweibrückenstraße vorgesehen.

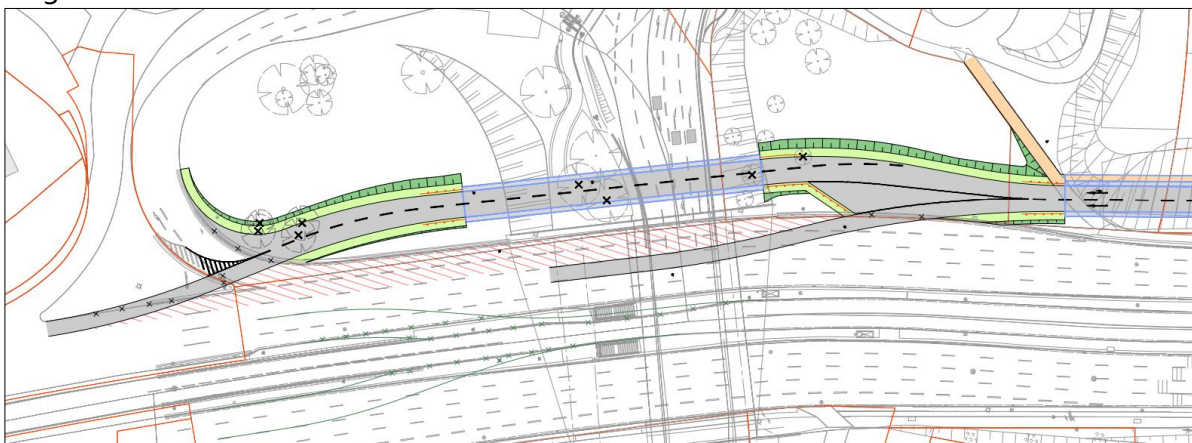


Abbildung 4 Anschlussbereich Veddeler Markt

Hinter der Behelfsbrücke im südlichen Anschlussbereich Veddeler Markt verschwenkt der linke Fahrstreifen umgehend nach Osten auf die Bestandsfahrbahn der Billhorner Brückenstraße. Der rechte Fahrstreifen führt hingegen weiter über die Behelfsbrücke im Bereich der Straße Veddeler Markt. Vor der provisorischen Brücke wird die Fahrbahn wieder auf zwei Fahrstreifen aufgeweitet. Der rechte Fahrstreifen dient der Ausfahrt Veddeler/Peute. Der linke Fahrstreifen verläuft über die

Ausfahrt hinweg und führt im weiteren Verlauf nach Süden wieder auf die Bestandsfahrbahn der Billhorner Brückenstraße.

Nebenwege

Die geplante Verkehrsführung erfordert weitere bauliche Anpassungen, um die aktuellen verkehrlichen Gegebenheiten aufrechterhalten zu können. Aufgrund des zusätzlichen Flächenbedarfs der nördlichen Rampe am Oberhafenkanal muss der vorhandene Außendeichweg sowie die Wendeanlage parallel zur neuen Trasse entlang der neuen Spundwand verlegt werden. Dazu muss vor allem die Zufahrt im oberen Bereich angepasst werden.

Eine reguläre Ausfahrt der Zweibrückenstraße in Richtung Billhorner Brückenstraße ist aufgrund der geringen Querschnittsbreite gemäß der vorausgegangenen verkehrlichen Betrachtung nicht möglich. Hier ist bereits im Bestand eine Umleitung eingerichtet. Im Havariefall ist die Ausfahrt aus der Zweibrückenstraße in Richtung Billhorner Brückenstraße sichergestellt. Dazu ist eine Anbindung sowohl an die neue Trasse der Behelfsbrücken als auch an die TNE in der Planung berücksichtigt. Auch die Zufahrt zur BE-Fläche des Elbtowers wird im Bereich des Ausfädelungstreifens aufrechterhalten und an die neue Führung angepasst.

Auch die bestehenden Wegebeziehungen für den Rad- und Fußverkehr werden entlang der neuen Trasse aufrechterhalten und in den Anschlussbereichen den verkehrlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der Entwurfparameter angepasst. Der untermäßige Querschnitt entlang der provisorischen Behelfsbrücken muss aufgrund der allgemein eingeschränkten Verfügbarkeit der Brückenbauteile vorgegeben.

Brückenbau

Der Brückenzug ist als zusammenhängendes Verkehrsbauwerk mit einer Gesamtlänge von ca. 500–600 m zu realisieren, davon etwa 400 m über die Norderelbe. Die temporäre Behelfsbrücke besteht aus einer Kette modularer Einfeldträger unter Verwendung von D-Brücken und S-Brücken (Festbrückengerät des Bundes) mit Spannweiten zwischen ca. 15,25 m und 70,00 m. Die Übergänge zwischen den unterschiedlichen Brückensystemen sind unter Berücksichtigung bestehender Höhendifferenzen auszubilden. Verkehrsgefährdende Versätze oder Stoßkanten sind nicht zulässig. Die Überbauten werden auf Pfeilern und Widerlagern gelagert. Die Unterbauten einschließlich der Gründung sind entsprechend den maßgebenden Einwirkungen und Randbedingungen auszubilden. Sie sind mit den D- und S-Brückensystemen kompatibel auszuführen und an die vorhandenen Zwangspunkte sowie örtlichen Randbedingungen anzupassen. Dabei sind eine von den Überbauten unabhängige Gründungsstruktur sowie eine wirtschaftliche und konstruktiv schlanke Bauweise sicherzustellen. Die Gründung erfolgt als Tiefgründung, insbesondere mittels Großbohrpfählen oder geramten Stahlrohrpfählen. Besondere Randbedingungen ergeben sich insbesondere aus dem Bauen unter Tideeinfluss sowie den eingeschränkten Bauhöhen im Bereich bestehender Bauwerke. Zur Sicherstellung einer uneingeschränkten bzw. genehmigungsfähigen Schiffsdurchfahrt sind geeignete Leit- und Schutz Einrichtungen vorzusehen. Schiffsanpralllasten sind nicht über die Unterbauten abzutragen, sondern durch geeignete Schutzbauwerke (insbesondere Dalben und Leitwerke) aufzunehmen. Eine gleichzeitige Sperrung der mittleren Durchfahrt mit einer der seitlichen Durchfahrten ist nicht zulässig.

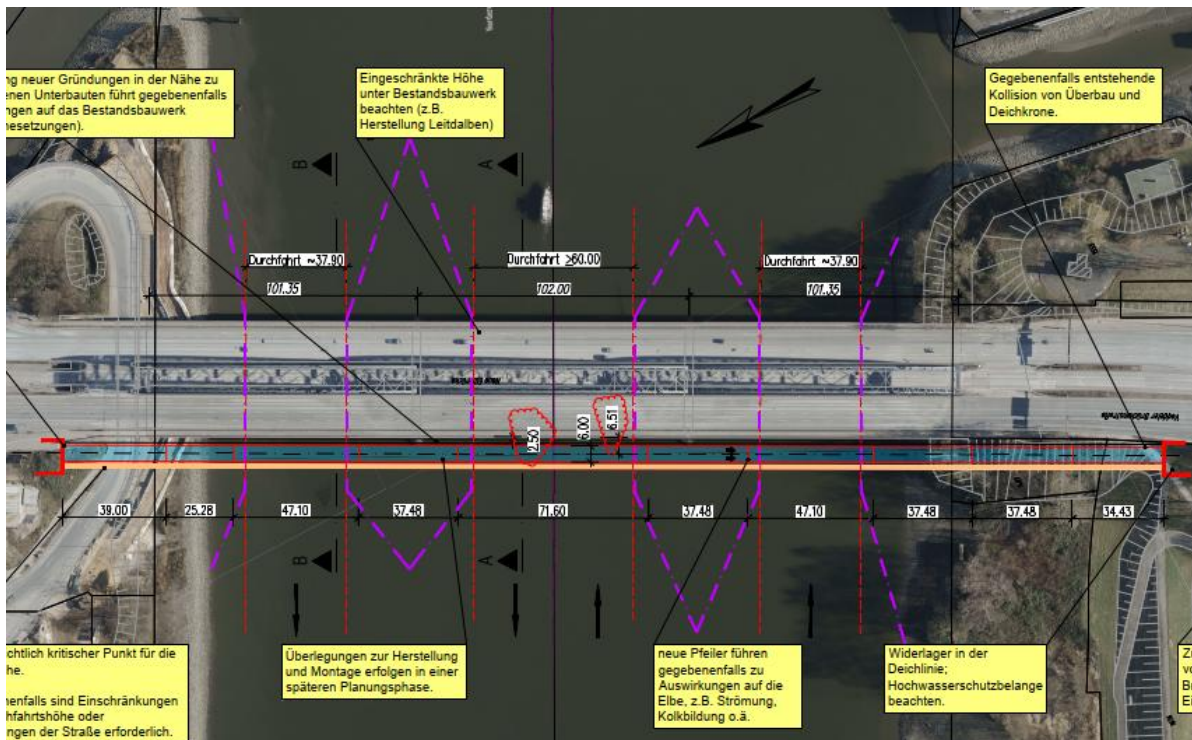


Abbildung 5, Draufsicht Behelfsbrücke sowie Leit- und Schutzeinrichtungen

Betroffenheiten

Der Verlauf der Trasse wurde unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und mit dem Ziel die Flächeneingriffe im Umfeld der Maßnahme möglichst zu minimieren festgelegt. In einer Variantenuntersuchung im nördlichen Anschluss wurde die Trasse der aktuellen Planung derart festgelegt, dass die Hochwasserschutzwand nur in einem kleinen Bereich mit ausreichender Überdeckung durch die neue Trasse überbaut und das Bauwerk möglichst nicht durch zusätzliche Lasten aus der Rampe beansprucht wird. Zudem wurde sichergestellt, dass die Planungsgrenzen innerhalb der bereits durch die bestehenden Infrastrukturen in Anspruch genommenen Flurstücke liegen und Mitnahmesetzungen auf die angrenzenden Bauwerke ausgeschlossen werden. Aus verkehrlicher Sicht wäre an dieser Stelle auch eine weiter südlich verlaufende Ausfädelung der Trasse möglich (rotgestrichelter Verlauf im nördlichen Planungsbereich), allerdings ist hier der Eingriff in den Hochwasserschutz abzuwägen.

Die Höhenabwicklung der Strecke wurde sofern möglich bestandsnah trassiert, um die erforderlichen Eingriffe zu minimieren und die Anschlüsse an das Bestandsnetz zu gewährleisten. Im nördlichen Anschluss resultieren die Höhen aus der Lage der Bestandsschächte in der neuen Fahrbahn zum Ausfädelungsbeginn sowie der ausreichenden Überdeckung der Hochwasserschutzwand (60 cm). Im Anschlussbereich Zweibrückenstraße wird die nördliche Rampe auf vorhandenem Geländeniveau im Bereich der Widerlager festgelegt. Die weitere Höhenabwicklung im Bereich der Zweibrückenstraße ergibt sich aus der Einhaltung des Lichttraumprofils in der Unterführung der Zweibrückenstraße. Der südliche Anschlussbereich Veddeler Marktplatz wurde unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und mit dem Ziel eines möglichst geringen Eingriffs in den Deich festgelegt. Da dieser Eingriff jedoch nicht vollständig zu vermeiden ist, sind zusätzliche Maßnahmen zur Abdichtung des Deiches vorgesehen.

Die gesamte Strecke wird zweistreifig ausgeführt. Es ist eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen, die auch den relevanten Entwurfsparametern der Trassierung zugrunde gelegt wurde. Die Befahrbarkeit wurde sowohl im Querschnitt als auch in den Zufahrten bzw. Ausfahrten mittels Schleppkurven geprüft. Die Verkehrssicherheit wird durch eine durchgängige Schrammbordanlage entlang der Strecke sowie zusätzliche Schutzeinrichtungen, wie Fahrzeugrückhaltesysteme und Geländer in den Nebenflächen sichergestellt.

Durch die zweistreifigen Aufstellmöglichkeit vor der LSA im Knotenpunkt Zweibrückenstraße wird das Rückstaurisiko auf die nördliche Ersatzstrecke minimiert. Die zweistreifige Führung der Verkehre wird bis hinter den westlichen Knotenpunkt aufrechtgehalten und dann auf den einstreifigen Bestand zurückgeführt. Dies sowie die Verschiebung der Querungsstelle für den Fuß- und Radverkehr, führt zu baulichen Anpassungen der Fahrbahn und Nebenflächen in diesem Bereich.

Durch eine umfassende Beschilderung im Vorfeld der Maßnahme wird die Verkehrsführung frühzeitig angezeigt. Der Schwerlastverkehr ist lediglich auf dem äußersten Fahrstreifen zulässig. Die Kfz-Verkehre, die in die Zweibrückenstraße oder die Ausfahrt in Richtung Veddel/Peute ausfahren, müssen ebenfalls die neue Trasse der Behelfsbrücke nutzen.

Die Entwässerung der neuen Trasse ist zunächst über zusätzliche Trummen und Anschlüsse an den Bestand vorgesehen. Aufgrund des Abflusses aus den zusätzlichen Flächen ist eine hydraulische Überprüfung der vorhandenen Systeme erforderlich. Außerdem muss für die provisorischen Anschlüsse eine Einleitungsgenehmigung bei den Betreibern eingeholt werden. Im südlichen Anschlussbereich ist auch die Möglichkeit einer oberflächennahen Entwässerung zu prüfen. Hierfür sind ebenfalls Abstimmungen mit den zuständigen Stellen vorzunehmen. Im nördlichen Anschlussbereich zeigt sich zudem, dass ein Anschluss der Trummen an die vorhandene SEA durch die vorhandene Hochwasserschutzwand nicht möglich ist. Es ist daher eine zusätzliche Sammelleitung zu erstellen, was jedoch eine gesonderte Entwässerungsplanung bedingt.

Durch die Anpassung der Anschlussbereiche sind weiterhin Betroffenheiten der Versorgungsleitungen im Bestand zu erwarten. Diese sind im weiteren Verlauf der Planung mit den Versorgern abzustimmen, um entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Im gesamten Bereich der Maßnahme sind als vorbereitenden Maßnahmen Baumfällungen und Rodungsmaßnahmen in den bestehenden Nebenflächen notwendig.

2 AUFGABENSTELLUNG

Zwei Auftragnehmer Bau erbringen in zwei getrennten Verträgen (1. Herstellung Brückenzüge 2. Rampen- und Straßenbau) die Planung und den Bau einer temporären Behelfsbrücke im Rahmen eines Design&Build-Vertrages mit Open-Book-Vergütung auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich einer vertraglich vereinbarten festen Fee.

Die Verträge werden stufenweise beauftragt, die Stufe 1 umfasst Planungsleitung und läuft vom 01.09.2026 bis Mitte November 2026, an ihrem Ende steht ein fixierter maximaler Zielpreis. Voraussichtlich am 26.11.2026 wird die Stufe 2 (Bauleistungen) ausgelöst. Die Fertigstellung der Maßnahme ist für Ende 2027 vorgesehen.

Zur Unterstützung des Auftraggebers bei der Projektdurchführung wird ein Projektkostencontrolling (PKC) als unabhängige Beratungs- und Controllinginstanz beauftragt. Das PKC unterstützt den Auftraggeber insbesondere bei der Überwachung der Kosten- und Terminentwicklung sowie durch projektbegleitende Plausibilitätsprüfungen der vom Auftragnehmer vorgelegten Kostenunterlagen und Rechnungen. Darüber hinaus beurteilt das PKC den Projektfortschritt anhand geeigneter Controllinginstrumente, entwickelt Frühwarnindikatoren für Kosten- und Terminabweichungen und spricht gegenüber dem Auftraggeber fachliche Handlungsempfehlungen aus.

Das Projektkostencontrolling erhält hierzu Zugang zu den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Projekt- und Kalkulationsunterlagen, insbesondere zu Cost Reports, Kalkulationen, Nachunternehmerangeboten, Lohn- und Gerätekostennachweisen sowie weiteren kostenrelevanten Unterlagen. Soweit Informationen aus Unterlagen des AN Bau benötigt werden, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, müssen diese über den am Projekt beteiligten Wirtschaftsprüfer eingeholt werden.

Das Projektkostencontrolling ist weder Bauüberwachung noch Bauoberleitung im Sinne der HOAI, der ZTV-ING oder der VOB/B. Sie übernimmt keine Prüfung der Ausführungsplanung, keine Abnahme von Bauleistungen sowie keine Aufmaß- oder Mängelprüfung. Sie besitzt keine Vertretungs-, Weisungs- oder Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern der beiden Hauptaufträge und gibt keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen ab. Sämtliche Entscheidungen, insbesondere über Nachträge, Rechnungsfreigaben und sonstige vertragsrelevante Maßnahmen, verbleiben beim Auftraggeber.

3 LEISTUNGSBESCHREIBUNG KOSTENCONTROLLING

3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE LEISTUNGSERBRINGUNG

Für die zwei Bauverträge (Brücken und Rampen) mit einem Cost+Fee- bzw. Open-Book-Vergütungsmodell soll durch ein Projektkostencontrolling (PKC) eine umfassende Kostenverfolgung und Kostenprüfung eingerichtet, durchgeführt und dokumentiert werden.

Die funktionale Zielstellung des Kostencontrollings liegt darin, dass sämtliche Prüfungs- und Zahlungsentscheidungen des Auftraggebers nachvollziehbar, revisionssicher und nachträglich prüfbar dokumentiert werden können und dass alle Abrechnungen und Zahlungen auf tatsächlich entstandenen,

vertraglich erstattungsfähigen, projektbezogenen und nachgewiesenen Kosten zuzüglich der vertraglich vereinbarten Fee beruhen.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die finanzielle Entwicklung der Maßnahme transparent, nachvollziehbar und prüffähig dokumentiert wird und dass die zur Auszahlung vorgeschlagenen Beträge auf einer nachvollziehbaren Prüfung der vertraglichen und tatsächlichen Grundlagen beruhen.

Die Leistungen sind in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber, beteiligten Fachleuten, der Projektsteuerung, dem Auftragnehmer sowie gegebenenfalls weiteren beteiligten Prüf- und Finanzierungsstellen zu erbringen.

Das Projektkostencontrolling übernimmt dabei die fachliche Prüfung, Kostenverfolgung und Entscheidungsvorbereitung. Die rechtliche und haushaltsrechtliche Verantwortung sowie die abschließende Entscheidung über die Anerkennung von Kosten und die Freigabe von Zahlungen verbleiben beim Auftraggeber.

Als wesentliche Ergebnisse der Leistung sind, in den vier Projektphasen gemäß nachfolgenden Ausführungen, mindestens zu liefern:

1. Kosten- und Prüfkonzept
2. eingerichtete Kostenstruktur und Kostenverfolgung
3. laufende Kostenberichte
4. Prüfvermerke zu sämtlichen Abschlagszahlungen
5. fortgeschriebene Kostenprognosen
6. Schlussrechnungsprüfbericht
7. endgültige Kostenfeststellung
8. Abschlussdokumentation
9. Prüffähige und revisionssichere Unterlagen für Bedarfsträger und externe Prüfinstanzen

3.2 PHASE 1: ORGANISATION UND INSTALLATION DER KOSTENVERFOLGUNG

3.2.1 PRÜFUNG DER VERTRAGLICHEN GRUNDLAGEN

Zu Beginn der Leistung wird das Projektkostencontrolling die für die Kostenprüfung relevanten Vertrags- und Projektunterlagen auswerten.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bauverträge einschließlich Anlagen,
- Vergütungs- und Kostenregelungen,
- Budget- und Finanzierungsunterlagen,
- gegebenenfalls Vorgaben des Bedarfsträgers.

Auf dieser Grundlage soll ein **Prüf- und Kostenverfolgungskonzept** auf Basis der bestehenden Prozesse und Strukturen des Auftraggebers entwickelt und mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

Das Konzept hat mindestens darzustellen:

- die zu prüfenden Kostenarten,
- die erforderlichen Nachweise,
- die Prüfintensität und Prüftiefe,
- die Zuständigkeiten der Beteiligten,
- die Prüf- und Freigabeprozesse,
- die Berichts- und Dokumentationsstruktur,
- die Kosten- und Prognosemethodik,
- den Umgang mit offenen und streitigen Kostenpositionen.

3.2.2 EINRICHTUNG EINER KOSTENSTRUKTUR

Das Projektkostencontrolling soll eine auf den Vertrag und das Projekt abgestimmte Kostenstruktur einrichten. Basis ist die DIN 276:2018-12, insbesondere 5.3 – Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten. Die Einrichtung einer Excel-basierten Schnittstelle zur AG-seitigen Projektkostenverfolgung ist ebenfalls Bestandteil der Leistung.

Auswertungen sollen vertragsbezogen nach Kostengruppen und nach räumlicher Gliederung möglich sein.

Die Kostenstruktur ist so einzurichten, dass jederzeit eine Gegenüberstellung von

Budget / genehmigten Kosten – geprüften Ist-Kosten – gezahlten Beträgen – offenen Verpflichtungen – Prognose der Restkosten

möglich ist.

3.2.3 EINRICHTUNG DES PRÜF- UND BELEGSYSTEMS

Das Projektkostencontrolling wird ein nachvollziehbares System zur Erfassung, Zuordnung und Prüfung der Kostenbelege einrichten.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass:

- jeder Kostenposition ein eindeutiger Projektbezug zugeordnet werden kann,
- Kosten nicht mehrfach berücksichtigt werden,
- bereits geprüfte Kosten von offenen Kosten unterscheidbar sind,
- Rechnungen und Primärbelege eindeutig zugeordnet werden können,
- die Prüfung einzelner Kostenpositionen auch nachträglich nachvollzogen werden kann.

Für die Kostenerstattung sind geeignete Nachweise vorzusehen, beispielsweise:

- Lieferantenrechnungen,
- Nachunternehmerrechnungen,
- Bestellungen,
- Lieferscheine,
- Transportunterlagen,
- Aufmaße,
- Stunden- und Leistungsnachweise,
- Geräteeinsatznachweise,

- Zahlungsnachweise,
- sonstige geeignete Primärbelege.

3.2.4 EINRICHTUNG DES KOSTENPROGNOSESYSTEMS

Das Projektkostencontrolling wird ein Verfahren zur laufenden Kostenprognose einrichten.

Dieses hat mindestens zu ermöglichen:

- Ermittlung der bisher angefallenen Kosten,
- Ermittlung der geprüften und anerkannten Kosten,
- Ermittlung der bereits gezahlten Beträge,
- Ermittlung offener Verpflichtungen,
- Ermittlung noch nicht abgerechneter Leistungen,
- Prognose der noch zu erwartenden Kosten,
- Prognose der voraussichtlichen Gesamtkosten,
- Ermittlung von Kostenrisiken und Kostenabweichungen.

Die Kostenprognose ist regelmäßig fortzuschreiben und mit der vertraglichen bzw. genehmigten Kostenbasis abzugleichen.

3.2.5 EINRICHTUNG DER PRÜF- UND BERICHTSPROZESSE

Das Projektkostencontrolling wird verbindliche Abläufe vorschlagen und gemeinsam mit dem Auftraggeber und den Auftragnehmern Bau festlegen für:

- Eingang von Abschlagsrechnungen,
- Übergabe von Kostenaufstellungen,
- Anforderung fehlender Nachweise,
- Prüfung der Kosten,
- Rückfragen an den Auftragnehmer,
- Behandlung strittiger Positionen,
- Prüfung der Fee (keine Doppelung von AGK o.ä.),
- Erstellung des Prüfvermerks,
- Zahlungsfreigabeempfehlung,
- Fortschreibung der Kostenprognose,
- Berichterstattung an den Auftraggeber.

Das Projektkostencontrolling wird hierzu geeignete **Prüf- und Berichtsformulare** entwickeln und einführen.

3.3 PHASE 2: BEGLEITUNG DER LAUFENDEN BAUMAßNAHME UND PRÜFUNG DER ABSCHLAGSZAHLUNGEN

3.3.1 LAUFENDE KOSTENVERFOLGUNG

Während der Bauausführung wird das Projektkostencontrolling die Kostenentwicklung kontinuierlich verfolgen.

Dabei sind mindestens zu erfassen und fortzuschreiben:

- vertragliche Kostenbasis, maximaler Zielpreis
- geprüfte Kosten,
- gezahlte Kosten,
- noch offene Kosten,
- Vorauszahlungen,
- Anzahlungen,
- noch nicht abgerechnete Leistungen,
- prognostizierte Restkosten,

Erkennbare oder prognostizierbare Abweichungen gegenüber dem maximalen Zielpreis sind dem Auftraggeber frühzeitig anzuzeigen.

3.3.2 PRÜFUNG DER ABSCHLAGSZAHLUNGEN

Jede Abschlagsrechnung bzw. Kostenabrechnung des Auftragnehmers Bau ist einer systematischen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung hat mindestens folgende Aspekte zu umfassen:

a) Formale Prüfung

- Vollständigkeit der Abrechnung,
- eindeutiger Abrechnungszeitraum,
- nachvollziehbare Kostenaufstellung,
- Zuordnung zu Kostenarten,
- Vollständigkeit der erforderlichen Nachweise,
- rechnerische Richtigkeit.

b) Prüfung des tatsächlichen Leistungsstands

Das Projektkostencontrolling hat die geltend gemachten Kosten mit dem tatsächlichen Projekt- und Baufortschritt abzugleichen.

Dabei sind insbesondere einzubeziehen:

- Baufortschrittsberichte des AN,
- Aufmaße,
- Bautagesberichte,
- Leistungsnachweise,
- Liefernachweise,
- Nachunternehmerleistungen,
- Materialbestände,
- gegebenenfalls Abnahmen oder Teilabnahmen.

Nicht tatsächlich erbrachte oder nicht ausreichend nachgewiesene Leistungen sind entsprechend zu kennzeichnen und dem Auftraggeber zur Entscheidung vorzulegen.

3.3.3 PRÜFUNG DER KOSTEN AUF ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT

Für die geltend gemachten Kosten ist u.a. zu prüfen:

- ob sie dem Grunde nach vertraglich erstattungsfähig sind,
- ob sie dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können,
- ob sie tatsächlich angefallen sind,
- ob die erforderlichen Nachweise vorliegen,
- ob die Kosten plausibel sind,
- ob sie bereits anderweitig berücksichtigt wurden,
- ob eine Doppelabrechnung vorliegt.

Nicht oder nur eingeschränkt prüffähige Kosten sind gesondert auszuweisen.

3.3.4 PRÜFUNG VON NACHUNTERNEHMER- UND LIEFERANTENKOSTEN

Bei wesentlichen Nachunternehmer- und Lieferantenkosten hat Das Projektkostencontrolling insbesondere zu prüfen:

- Beauftragung und Vertragsgrundlage,
- Leistungsumfang,
- Kostenentwicklung,
- Nachträge und Änderungen,
- Rechnungsgrundlage,
- Mengen- und Leistungsnachweise,
- projektbezogene Zuordnung.

Die Prüfung hat insbesondere auch festzustellen, ob Kosten bereits durch andere Zuschläge oder Vergütungsbestandteile abgegolten sind.

3.3.5 PRÜFUNG VON EIGENLEISTUNGEN

Eigenleistungen des Auftragnehmers Bau sind anhand geeigneter Nachweise zu prüfen.

Dies betrifft insbesondere:

- Personalstunden,
- Stundensätze,
- Qualifikationen,
- Arbeitszeitznachweise,
- Geräteeinsatz,
- Gerätestundensätze,
- Materialverbrauch,
- Transportnachweise,
- interne Verrechnungssätze,
- projektbezogene Zuordnung.

Nicht ausreichend nachgewiesene oder nicht vertraglich vereinbarte Zuschläge und Gemeinkosten sind gesondert auszuweisen.

3.3.6 PRÜFUNG VON MATERIAL, VORAUSZAHLUNGEN UND ANZAHLUNGEN (OPTIONAL)

Das Projektkostencontrolling hat ggf. insbesondere zu prüfen:

- Material auf der Baustelle (Zugriff durch den AG),
- eingelagertes Material,
- Anzahlungen,
- Vorauszahlungen an Nachunternehmer,
- Abschlagszahlungen für noch nicht vollständig erbrachte Leistungen.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Abdeckung durch Bürgschaften,
- tatsächlicher Bestand,
- Eigentums- und Verfügungsrechte,
- Projektbezug,
- tatsächlicher Leistungsstand,
- Sicherung gegen Doppelabrechnung,
- spätere Verrechnung mit weiteren Abschlags- oder Schlusszahlungen.

3.3.7 PRÜFUNG DER FEE

Die Berechnung der Fee bzw. des Aufschlags ist bei jeder Abrechnung gesondert zu prüfen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen:

- die zutreffende Kostenbasis,
- der vereinbarte Prozentsatz bzw. Betrag,
- die Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung bestimmter Kostenarten,
- die Behandlung von Nachträgen,
- die Vermeidung einer mehrfachen Zuschlagsberechnung,
- die korrekte Abgrenzung von Kosten und Fee.

3.3.8 PRÜFVERMERK UND ZAHLUNGSFREIGABEEMPFEHLUNG

Für jede geprüfte Abschlagszahlung soll ein nachvollziehbarer Prüfvermerk erstellt werden.

Dieser hat mindestens zu enthalten:

- abgerechneter Betrag,
- geprüfter Betrag,
- nicht anerkannter Betrag,
- noch offene bzw. ungeklärte Beträge,
- geprüfte Kostenbasis,
- geprüfte Fee,
- wesentliche Prüfungsfeststellungen,
- fehlende Nachweise,
- Risiken und Vorbehalte,
- Empfehlung zur Auszahlung.

Das Projektkostencontrolling hat dem Auftraggeber eine nachvollziehbare Entscheidungsvorlage für die Zahlungsfreigabe vorzulegen.

3.3.9 LAUFENDES KOSTEN- UND FINANZREPORTING

In regelmäßigen Abständen, mindestens mit jeder Abschlagsrechnung, ist dem Auftraggeber ein Kostenbericht vorzulegen. Ergänzend zu den detaillierten Berichtsinhalten ist eine Exekutiv Summary („one-pager“) als dash board vorzulegen.

Dieser soll mindestens enthalten:

Position	Betrag
-----------------	---------------

- Genehmigtes Budget
- Vertragskostenbasis
- bisher geltend gemachte Kosten
- geprüfte Kosten
- bisher gezahlte Beträge
- offene Verpflichtungen
- prognostizierte Restkosten
- erwartete Gesamtkosten
- Fee
- Kostenrisiken

Zusätzlich werden wesentliche Abweichungen und Risiken textlich erläutert.

Die Kostenberichte werden jeweils durch die Erkenntnisse aus dem Termincontrolling ergänzt.
(siehe ergänzende Leistung Termincontrolling)

3.4 PHASE 3: PRÜFUNG DER SCHLUSSRECHNUNG

3.4.1 VORBEREITUNG DER SCHLUSSRECHNUNGSPRÜFUNG

Vor Eingang bzw. Prüfung der Schlussrechnung ist eine Übersicht über sämtliche bisherigen Zahlungen, geprüften Kosten und offenen Positionen zu erstellen.

Dabei sind insbesondere zu erfassen:

- sämtliche Abschlagszahlungen,
- geprüfte Kosten,
- zurückgestellte Beträge,
- offene Nachträge,
- Vorauszahlungen,
- Anzahlungen,
- noch nicht abschließend geprüfte Kosten,
- bisher gezahlte Fee.

3.4.2 VOLLSTÄNDIGKEITSPRÜFUNG

Die Schlussrechnung ist auf Vollständigkeit und abschließende Abrechnung des Vertragsverhältnisses zu prüfen.

3.4.3 PRÜFUNG DER SCHLUSSKOSTEN

Die abschließend geltend gemachten Kosten sind entsprechend der in Phase 2 beschriebenen Prüfkriterien zu prüfen.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass:

- Kosten tatsächlich angefallen sind,
- Kosten dem Projekt zugeordnet werden können,
- Kosten nicht doppelt abgerechnet wurden,
- Vorauszahlungen und Abschläge berücksichtigt wurden,
- nicht erstattungsfähige Kosten ausgeschlossen werden,
- die Kostenabgrenzung sachgerecht erfolgt.

3.4.4 PRÜFUNG DER ENDGÜLTIGEN FEE

Die endgültige Fee ist auf Grundlage der abschließend anerkannten Kostenbasis zu berechnen.

Dabei sind etwaige Über- oder Unterzahlungen aus den Abschlagszahlungen zu ermitteln und in der Schlussabrechnung zu berücksichtigen.

3.4.5 PRÜFUNG DER SCHLUSSZAHLUNG

Die Schlusszahlung ist auf Grundlage einer vollständigen Schlussabrechnung zu ermitteln.

Der Prüfbericht hat mindestens zu enthalten:

- Schlussrechnungsbetrag,
- Summe der anerkannten Kosten,
- Summe der anerkannten Fee,
- Summe der bereits gezahlten Beträge,
- offene bzw. abzuziehende Beträge,
- abschließend zur Zahlung empfohlener Betrag,
- nicht anerkannte Kosten,
- offene Streit- oder Vorbehaltspunkte.

3.4.6 PRÜFUNG DER ABSCHLIEßENDEN KOSTENPOSITION

Im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung ist eine abschließende Kostenprognose bzw. Kostenfeststellung für das Projekt zu erstellen.

Diese hat insbesondere zu berücksichtigen:

- endgültige Projektkosten,
- Unterschreibungsbetrag bezüglich des Zielpreises
- Feststellung der Einsparvergütung
- noch offene Verpflichtungen,
- Risiken aus offenen Forderungen,
- mögliche Nachforderungen,
- noch ausstehende Prüfungen,
- mögliche Rückzahlungen oder Gutschriften.

3.5 PHASE 4: DOKUMENTATION GEGENÜBER DEM BEDARFSTRÄGER UND GEGEBENENFALLS PRÜFINSTANZEN

3.5.1 ABSCHLUSSDOKUMENTATION

Nach Abschluss der Prüfung ist eine umfassende Abschlussdokumentation zu erstellen.

Diese soll die gesamte Entwicklung der Projektkosten von der Einrichtung des Kostenverfolgungssystems bis zur Schlussabrechnung nachvollziehbar darstellen.

Die Dokumentation hat mindestens zu enthalten:

1. Projekt- und Vertragsgrundlagen,
2. angewandtes Kosten- und Prüfkonzert,
3. Kostenstruktur,
4. geprüfte Abschlagszahlungen,
5. Kostenentwicklung,
6. wesentliche Abweichungen,
7. Nachtrags- und Änderungsentwicklung,
8. Kostenprognosen,
9. Schlussrechnungsprüfung,
10. endgültige Kostenfeststellung,
11. Prüf- und Freigabebevermerke,
12. offene Sachverhalte und Vorbehalte,
13. abschließende Bewertung der Kostenentwicklung,
14. Konformität mit der HU/AU-Bau.

3.5.2 DOKUMENTATION FÜR DEN BEDARFSTRÄGER

Das Projektkostencontrolling wird die Ergebnisse so aufbereiten, dass der Bedarfsträger die finanzielle Entwicklung und die Verwendung der Projektmittel nachvollziehen kann.

Ungeachtet des Erfordernisses, den Dokumentationsumfang mit dem Bedarfsträger einvernehmlich abzustimmen, ist insbesondere darzustellen:

- welche Kosten angefallen sind,
- welche Kosten anerkannt wurden,
- welche Beträge ausgezahlt wurden,
- welche Kosten nicht anerkannt wurden,
- welche Kostenrisiken bestanden,
- wie sich die Gesamtkosten entwickelt haben,
- ob die genehmigten Kosten eingehalten wurden,
- welche Abweichungen aufgetreten sind,
- welche offenen Sachverhalte verbleiben.

3.5.3 UNTERSTÜTZUNG BEI PRÜFUNGEN DURCH DRITTE

Das Projektkostencontrolling wird den Auftraggeber, auch nach Baufertigstellung und Inbetriebnahme, ggf. bei Prüfungen durch Dritte unterstützen.

Die Unterstützung umfasst insbesondere:

- Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen aus dem Kostencontrolling,
- Erläuterung des Prüf- und Kostenverfahrens,
- Beantwortung fachlicher Rückfragen,
- Nachvollziehbarmachung der Prüfentscheidungen,
- Aufbereitung von Kosten- und Zahlungsnachweisen,
- Mitwirkung bei der Beantwortung von Prüfungsfeststellungen.

4 ERGÄNZENDE LEISTUNGEN UND HINWEISE

4.1 TERMINCONTROLLING

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Prüfung und Plausibilisierung der Terminplanung des AN Bau,
- Bewertung von Terminabweichungen und Terminrisiken,
- Verknüpfung von Termin- und Kostenplanung für den Mittelabfluss
- Entwicklung geeigneter Frühwarnindikatoren für Terminrisiken,
- Ergänzung der Kostenberichte mit den Erkenntnissen des Termincontrollings

4.2 BESPRECHUNGEN

Der Auftragnehmer nimmt nach Anforderung des Auftraggebers insbesondere an folgenden Terminen teil:

- Projektsteuerungsbesprechungen,
- Kosten- und Terminbesprechungen,

- ausgewählten Baustellenbegehungen,
- Besprechungen zu Nachträgen und Abrechnungen.

Eine dauerhafte Anwesenheit auf der Baustelle ist nicht geschuldet.

4.3 INFORMATIONS- UND PRÜFRECHTE

Der Auftragnehmer erhält Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Projektunterlagen, insbesondere zu:

- Cost Reports,
- Kalkulationsunterlagen,
- Kosten- und Leistungsaufstellungen,
- Lohn-, Material- und Gerätekostennachweisen,
- Nachunternehmerangeboten und -abrechnungen,
- Terminplänen,
- Qualitätsnachweisen,
- Prüfprotokollen,
- Projektdokumentationen sowie
- sonstigen für das Projektcontrolling erforderlichen Unterlagen.

4.4 ABGRENZUNG DER LEISTUNGEN

Nicht Gegenstand des Leistungsumfangs sind insbesondere:

- Bauoberleitung oder örtliche Bauüberwachung nach HOAI oder ZTV-ING,
- Prüfung der Ausführungsplanung,
- Abnahme von Bauleistungen,
- Aufmaßprüfung,
- Mängelverfolgung,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination,
- Übernahme des Risikomanagements des Projekts,
- rechtsgeschäftliche Vertretung des Auftraggebers,
- Erteilung von Weisungen oder Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer,
- Freigabe von Rechnungen, Nachträgen oder sonstigen vertraglichen Leistungen,
- Übernahme von Aufgaben oder Verantwortlichkeiten der Auftragnehmer Bau.

Das Projektkostencontrolling erbringt ausschließlich Beratungs-, Prüf- und Controllingleistungen. Sämtliche Entscheidungen verbleiben beim Auftraggeber.

5 LEISTUNGSERBRINGUNG UND -ZEITRAUM

Die Leistungen sind eng mit dem Auftraggeber sowie den weiteren am Projekt Beteiligten abzustimmen. Die Empfehlungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers dienen ausschließlich der Entscheidungsfindung des Auftraggebers.

Die Leistungen beginnen voraussichtlich unmittelbar nach Zuschlagserteilung Mitte September 2026.

Die Leistungserbringung erfolgt projektbegleitend über die Planungs- und Bauausführungsphase bis zum Abschluss der Bauleistungen und der Schlussrechnungsprüfung voraussichtlich im ersten Quartal 2028. Darüber hinaus können Leistungen für die Schlussdokumentation sowie ggf. auch für die Begleitung des Auftraggebers bei Prüfprozessen zum Kostencontrolling erforderlich werden.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Leistungen bedarfsgerecht zu erbringen. Eine dauerhafte Anwesenheit auf der Baustelle ist nicht vorgesehen. Baustellenbegehungen sowie die Teilnahme an Besprechungen erfolgen anlassbezogen oder auf Anforderung des Auftraggebers.

Der voraussichtliche Leistungszeitraum beträgt ca. 16 Monate. Änderungen des Bauablaufs oder der Projektlaufzeit berechtigen den Auftraggeber, den Leistungszeitraum entsprechend anzupassen.